



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA-	BAK/KS-GSt/DZ/MS	Mag. Daniela	DW 2722 DW 2693	08.04.2016
410.070/000		Zimmer		
1-I/11/2016				

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz Paket

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Entwurf zum Signatur- und Vertrauensdienstegesetz dient der Umsetzung der gleichnamigen EU-Verordnung 910/2014, die eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung schaffen soll.

Zu den Rechtswirkungen elektronischer Signaturen:

Aus Verbrauchersicht wird § 4 Abs 3 begrüßt, wonach sich ein Unternehmer künftig nicht wirksam darauf berufen kann, dass seine Geschäftsbedingungen die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ausschließen (der Ausschluss elektronischer Signaturen kann allerdings weiterhin mit Konsumentinnen und Konsumenten einzeln ausgehandelt werden). Wir teilen die in den Erläuterungen beschriebene Beobachtung, dass in der Praxis einige Unternehmen dazu übergegangen sind, Vertragskündigungen im Wege von e-Mails, die elektronisch sicher signiert waren, nicht zu akzeptieren. Vor diesem Hintergrund kommt die Bestimmung den Verbraucherinteressen entgegen und schafft für Verwender elektronischer Signaturen die erforderliche Rechtssicherheit.

Aus unserer Sicht wäre es jedoch konsequenter, die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung für Konsumentinnen und Konsumenten gleich generell auszuschließen. Dies deshalb, da zu erwarten ist, dass ein Aushandeln im Einzelnen in der Praxis ohnehin nicht vorkommen wird. Das Bestehen der Möglichkeit des Aushandels im Einzelnen hat somit im Ergebnis einzig den Effekt, die Rechtsklarheit sowie die Rechtssicherheit von Konsumentinnen und Konsumenten, die sich einer qualifizierten elektronischen Signatur bedienen wollen, zu schmälern.

Im Sinne einer übersichtlichen Kodifizierung des Rechts sollte das entsprechende Verbot zudem besser im Klausel Katalog des § 6 (1) Konsumentenschutzgesetz Aufnahme finden und zwar konkret im – auch von seinen Wertungen her entsprechenden (arg „besonderen Zugangserfordernissen“) – § 6 (1) Z 4 KSchG.

Zu den Anforderungen für Vertrauensdiensteanbieter:

In der Regel gegen Entgelt erbrachte „Vertrauensdienste“ dienen u.a. der Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln oder elektronischen Zeitstempeln. „Qualifizierte Vertrauensdienste“ müssen darüber hinaus besondere Anforderungen nach der Verordnung erfüllen und erhalten diesen Status nach Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Zu den besonderen Anforderungen zählen nach Artikel 24 Abs 2 zB die Beschäftigung von Personal mit dem erforderlichen Fachwissen, entsprechender Zuverlässigkeit und angemessenen Datenschutzschulungen. Weiters zählt dazu der Nachweis von ausreichenden Finanzmitteln oder einer Haftpflichtversicherung, um Haftungsrisiken für etwaige Schäden abdecken zu können. Außerdem sind die DienstenutzerInnen vorvertraglich umfassend über die Dienstenutzung zu informieren und Systeme mit einem Datensicherheitsniveau auf dem Stand der Technik zu verwenden.

Aus BAK-Sicht stellen diese Vorgaben lediglich Mindestanforderungen dar, die zum Schutz von DienstenutzerInnen noch präzisiert bzw – soweit dies die EU-Verordnung zulässt – auch ergänzt werden müssten. In diesem Zusammenhang sei zB auf § 7 des Entwurfes verwiesen, der Anforderungen für die Bestätigungsstelle enthält, die die Konformität qualifizierter elektronischer Signaturen bestätigen soll. Diese Einrichtung muss neben der erforderlichen Zuverlässigkeit und entsprechenden Finanzmitteln auch die erforderliche „Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit“ aufweisen.

Diese letzte Anforderung sollten aus BAK-Sicht auch die qualifizierten Vertrauensdienste erfüllen müssen. Dies scheint in Hinblick auf bisherige praktische Erfahrungen mit Zertifizierungsdiensteanbietern nach der derzeit geltenden Richtlinie 1999/93/EG unbedingt erforderlich. Aufgrund der Haupttätigkeit einiger Zertifizierungsanbieter im Bereich der Vermittlung von Finanzanlageprodukten besteht – wie anlässlich von Beschwerdefällen schon mehrfach vorgebracht – weiterhin die Sorge, dass Anbieter sich über die Nebentätigkeit der Zertifizierung erstens einen unzulässigen Zugang zu NutzerInnendaten und zweitens Werbemöglichkeiten verschaffen könnten, die der Haupttätigkeit zu Gute kommen.

Neben dem Risiko einer Datenschutzverletzung bestehen auch Bedenken, dass potentielle DienstenutzerInnen aggressiven Anwerbemethoden für andere Produkte ausgesetzt sein könnten. Vor diesem Hintergrund wäre ein Unabhängigkeitselement oder einer Anforderung, wonach sich aus der Haupttätigkeit keine für die DienstenutzerInnen nachteilige Unvereinbarkeit in Bezug auf die Nebentätigkeit ergeben darf, auch bei den qualifizierten Vertrauensdiensten wünschenswert.

Wir dürfen an dieser Stelle auf unsere detaillierten Vorschläge in unserer Stellungnahme zum gleichzeitig übermittelten Verordnungsentwurf über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste (SVV) verweisen. Im Dienste der von uns vertretenen Konsumentinnen und Konsumenten hoffen wir, dass unser Anliegen berücksichtigt wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.